

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Blau-Gelb Schwerin 20/26 e.V.“, abgekürzt „Spvg. Blau-Gelb Schwerin“, genannt „BG Schwerin“. Er hat seinen Sitz am Grafweg 1 in 44577 Castrop-Rauxel. Der Verein ist unter der Nr. 11131 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 FARBEN UND SYMBOLE

1. Die Farben des Vereins sind: Blau und Gelb.
2. Das Emblem des Vereins ist:



§ 3 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck und Aufgaben des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf allen Gebieten.
Der Verein fördert die körperliche, charakterliche und soziale Bildung seiner Mitglieder; geprägt durch Fairness und gegenseitige Achtung. Ein besonderes Anliegen ist die Beaufsichtigung und Anleitung der heranwachsenden Jugend sowie die Heranführung der Jugend an die Ziele des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlicher Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen,
 - b) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - c) die Durchführung von Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter / innen.
3. Der Verein unterhält zur Erfüllung seines Vereinszweckes folgende Sportabteilungen:
- Fußballabteilung und eine Gymnastikabteilung.

Er kann weitere Sportarten aufnehmen und Abteilungen bilden.

4. Der Verein verhält sich weltanschaulich; er ist politisch, religiös und rassistisch neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT UND VEREINSVERMÖGEN

1. Der Verein mit Sitz in Castrop-Rauxel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den städtischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt. Die Durchführung des Beschlusses ist ebenfalls abhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines vom Vorstand beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die aber in angemessener Zeit aufzulösen ist.
7. Der Verein kann nach Richtlinien von Fachverbänden Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
8. Der Verein kann sich an einer Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) nach

Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen von Liga-, Bundes- und Landesverbänden beteiligen, auf die Teile von Vereinsabteilungen, insbesondere die Lizenzspieler- oder Teile der Jugendabteilung, ausgegliedert werden.

9. Der Verein wird von ehrenamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist nach § 670 BGB zulässig. Die Vereinsführung (Vorstand) ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.

§ 5 JUGENDANGELEGENHEITEN

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch den Jugendausschuss wahrgenommen.
3. Der Vorsitzende des Jugendausschusses, der Jugendleiter, vertritt mit Sitz und Stimme die Jugend im Vereinsvorstand.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und wird von der Jugend unter Beachtung der entsprechenden Zuständigkeit vom Jugendtag (Jugendvollversammlung) beschlossen. Die Jugendordnung darf nicht gegen Inhalte dieser Vereinssatzung verstoßen. Änderungen der Jugendordnung sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadt- oder Kreissportbund,
 - b) im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. (FLVW).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
3. Unbeschadet des Abs. 1 und 2 kann der Vorstand den Aus- und Eintritt zu Sportverbänden beschließen, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT, RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE,

GERICHTSSTAND

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) jugendliche „aktive“ Mitglieder und jugendliche „passive“ Mitglieder,
 - b) ordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für jugendliche „aktive“ Mitglieder gilt die Jugendordnung. Jugendliche (aktive und passive) Mitglieder haben außerhalb der Jugendordnung mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigten ab dem 16. Lebensjahr aktives oder passives Wahlrecht. Sie dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit es das Jugendschutzgesetz zulässt.
3. Ordentliches Mitglied sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind juristische und andere Personenvereinigungen, die jährlich mindestens einen fünffachen Jahresbeitrag der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß der Beitragsordnung zahlen. Die fördernden Mitglieder können einen eigenen Förderkreis bilden.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft.
Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
6. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.
7. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
8. Art, Umfang, Staffelung, Anpassung und Erhebung von Beiträgen und Umlagen sind in der vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung geregelt.
9. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Castrop-Rauxel.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen unter Verwendung des Vereinsaufnahmeantragsformulars.
Jugendliche unter 18. Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, der damit gleichzeitig die Verpflichtungen zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitglieds übernimmt.
Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung und Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie die besonderen Vorschriften der Vereinsjugend (Jugendordnung) an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Die Aufnahme in den Verein erfolgt und beginnt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und/oder vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 9 RECHTE DER MITGLIEDER, HAFTUNG DES VEREINS

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, an dem Vereins(sport-)leben teilzunehmen.
2. Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monaten angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht.
3. Einem fördernden Mitglied stehen das Stimm- und Rederecht sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht.
4. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch erst ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Stimm- und Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von Jugendlichen können, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit für solche Risiken im Vereins- oder Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
 - b) den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der vom Vorstand zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Übungsleiter/innen in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
 - c) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
 - d) den vom Vorstand in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen pünktlich zu zahlen.
 - e) dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens und der Adresse mitzuteilen.
2. Mitglieder, die – ohne von der Beitragszahlung befreit zu sein – ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht bezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied, das in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Fußballverein ein Amt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vorstandes ausüben. Dies gilt auch für die Übernahme einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem anderen Fußballverein.

§ 11 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Neben Abs. 1 erlischt die Mitgliedschaft auch durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen).
 - a) Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern gilt die Jugendordnung und die Austrittserklärung ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Absendedatum maßgebend. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt und tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so ist für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein nur das letzte Eintrittsdatum maßgebend.
 - b) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin und gegen die Vereinskameradschaft.
- bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Vereinsorgane sowie der vom Vorstand zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüsse.
- bei vereinsschädigendem Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft der Vorstand; sie ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitgliedes endgültig.

- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Umlagen und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen – dem Verein gehörenden – Gegenstände, insbesondere auch der Mitgliedsausweis, herauszugeben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Abfindungen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.

§ 12 MASSREGELN GEGEN MITGLIEDER

1. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten minderschwerer Art durch den Vorstand gemäßregelt werden.
2. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - a) ein schriftlicher Verweis;
 - b) ein schriftlicher Verweis und die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu einer maximalen Höhe von 500,00 EUR;
 - c) ein schriftlicher Verweis und die Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zur Höchstdauer von einem Jahr;
 - d) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen;

- e) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.
- 3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen die Maßregel kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitglieds endgültig.
- 4. Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, können für die dadurch entstandenen Kosten ersatzpflichtig gemacht werden.
- 5. Mitglieder, die durch unsportliches Verhalten den Verein schädigen, können mit Spielverbot bestraft werden. Ein Spielverbot kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden. Die Entscheidung ist endgültig.
- 6. Das Vereinsmitglied kann sich der Strafe nicht durch Austritt aus dem Verein entziehen, wenn die Strafe vorher schriftlich ausgesprochen wurde.
- 7. Die Regelung des § 11 und die Bestimmungen der Beitragsordnung bleiben unberührt.

III. ORGANE

§ 13 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, einberufen oder wenn 13 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung im örtlichen Teil folgender Tageszeitungen zu erfolgen:
Westdeutsche Allgemeine Zeitung - WAZ -, Ruhrnachrichten.
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,

- d) die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Wahl der Revisoren.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 5. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 6. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Verein maßgebend. Im Weiteren gelten die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und alle damit und mit der Satzung verbundenen Ordnungen.

§ 15 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Geschäftsführer und
 - dem Jugendobmann.Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer berufen.
Ausgenommen des Jugendobmannes, welcher vom Jugendtag direkt gewählt wird, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu berufen.
Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden ist innerhalb von drei Monaten durch die Mitgliederversammlung ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.
Bei Ausfall des Jugendobmannes ist vom Jugendausschuss eine Vertretung bis zur Neuwahl des Jugendleiters zu berufen.

3. Ein Vorstandsmitglied darf kein weiteres Amt im Verein ausüben, ausgenommen des Amtes des Jugendobmannes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1.Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand vertritt den Verein eigenverantwortlich und ist dessen ausführendes Organ. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind, sofern nicht satzungsgemäß dafür ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Dazu gehört auch der Abschluss von Dienstverträgen mit hauptberuflichen Mitarbeitern, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, Kompetenzen und der Bildung und Besetzung von Gremien und Ausschüssen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter für die Geschäftsstelle und/oder zur Geschäftsführung zu beschäftigen.
4. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen etwaiger Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
5. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind ein Geschäftsbericht und ein Jahresabschluss nach gültigen kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
6. Der Vorstand beschließt einen Gesamthaushalt für das kommende Geschäftsjahr, inklusive etwaiger Abteilungshaushalte. Das Weitere regelt die Finanzordnung.
7. Dem Vorstand obliegt es, Ehrungen nach der Ehrenverordnung vorzunehmen.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
9. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind grundsätzlich vertraulich.

§ 17 HAFTUNG DES VORSTANDES

1. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden schuldhaft verursachten Schaden als Gesamtschuldner. Sie haben besonders hohe Sorgfaltspflichtmaß-

stäbe einzuhalten. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder für Fälle leicht fahrlässiger Schadensverursachung von der Haftung befreien.

§ 18 BEIRAT, EHREN RAT, ÄLTESTENRAT

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Durchführung besonderer Projekte kann vom Vorstand ein Beirat, Ehrenrat oder auch Ältestenrat berufen werden.
2. Die Mitglieder des Rates werden vom Vorstand berufen und abberufen.
3. Der berufene Rat oder einzelne Ratsmitglieder sind zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, wenn und soweit Punkte der Tagesordnung eine fachliche Beratung es als notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.
4. Die Mitglieder eines Rates müssen Vereinsmitglieder sein und können vom Vorstand von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 19 ORDNUNGEN UND GESCHÄFTSANWEISUNGEN

1. Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe mittels Geschäftsanweisungen und Verordnungen. Der Vorstand ist befugt, per Beschluss weitere Vereins- und Geschäftsordnungen zu erlassen, die die Abwicklung der Vereinsarbeit erleichtern bzw. regeln. Die Verordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Der Vorstand entwirft, beschließt und verändert Vereinsordnungen, Verordnungen und Geschäftsanweisungen mit einer einfachen Mehrheit.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Alle Vereinsordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), Geschäftsanweisungen und Verordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 20 REVISOREN

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer (Revisoren) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäß korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Diese Aufgaben beschränken sich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Beanstandungen sind dem ersten Vorsitzenden und dem Kassierer unverzüglich mitzuteilen.

Die Tätigkeit der Revisoren ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar.

Die Revisoren haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und beantragen bei Feststellung ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 21 EHRENPRÄSIDENTEN UND EHRENMITGLIEDER

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Fußballsport bzw. den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Vorstandes und wie Ehrenmitglieder an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
4. Alle Ehrungen werden durch die Ehrenordnung im Einzelnen geregelt.

§ 22 VEREINSZUSAMMENSCHLUSS/FUSION

Eine Fusion im Sinne der Satzung eines Bundes- und/oder seiner Landesverbände und nach dessen Fusionsrichtlinien ist, gleichgültig, ob sie zwischen zwei oder mehreren Vereinen oder Abteilungen durch Zusammenschluss oder Beitritt erfolgt, nur dann möglich, wenn sie in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen wird.

§ 23 DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern. Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann auch von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Von den zur Erfüllung der Vereinswecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe,

der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Vereins, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein oder einem vom Verein mit der Datenverwaltung beauftragten Dritten mitzuteilen.
4. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 24 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG/INSOLVENZ

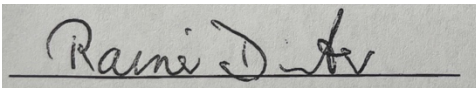
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt offen – mit Handzeichen/Stimmkarte – und ist im Zweifelsfall genau zu zählen.
3. Im Falle einer Fusion (auch Anschlussfusion nach vorheriger Auflösung) im Sinne der Satzung von § 22 verbleibt das gesamte Vereinsvermögen in den Sportabteilungen (§ 3 Abs. 3) und darf weiterhin nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders abschließend beschließt.

INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

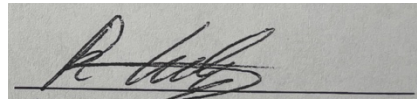
1. Die vorstehende, neu gefasste Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.08.2015 mit der erforderlichen Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden.
Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund.
2. Die Vereinsorgane können ihre Beschlüsse bereits vor Eintragung der Satzung in das Vereinsregister Dortmund auf Grundlage der beschlossenen Satzung fassen, die mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.
3. Das Amt der bisher tätigen Vorstandsmitglieder erlischt, sobald die Satzung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen ist. Gleichzeitig nimmt der in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand seine Tätigkeit auf.

Die in dieser Satzung geänderten Bestimmungen §§ 4, 20 und 24 stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.08.2015 über die Satzungsänderung und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen bisher beschlossenen Änderungen überein.

Castrop-Rauxel, den 02.10.2015



1. Vorsitzender



1. Kassierer